

gehabt, ihre Begutachtung darauf zu erstrecken. Wenn daher der Antrag wirklich in der gedachten Richtung gestellt worden ist, so würde ich nicht dafür, wenigstens für jetzt nicht dafür stimmen können.

Abg. Nehmichen auf Choren: Das, was der geehrte Abg. Dr. Hertel sagte, ist durchaus nicht im Sinne des Antrags. Ich habe keineswegs eine höhere Geldentschädigung für die Grundstücksbesitzer gewünscht, sondern nur eine gleichmäßige Ausmessung des zu entschädigenden Grund und Bodens. Es handelt sich darum, das abzutretende Land nicht mit verschiedenen Maßen zu messen, sondern nur das Maß anzuwenden, an das die Grundstücksbesitzer gewöhnt sind. Es sind dadurch Irrthümer entstanden, daß man den Straßenscheffel bezahlen wollte, während die Leute geglaubt haben, sie bekommen den Landscheffel bezahlt. Sie sind für den ersten Augenblick zufrieden gewesen, und später erst hat sich der Irrthum herausgestellt. Sie haben demnach, wenn der Straßenscheffel mit 400 Thaler bezahlt worden ist, geglaubt, sie bekämen für den Landscheffel 400 Thaler. Das war aber nicht so, und durch diese Täuschung sind Beschwerden im Lande entstanden. Es ist daher schon lange der Wunsch vorhanden, daß die Abtretung des Grund und Bodens nach gleichem Maße stattfinde. Der Antrag bezweckt also weiter nichts, als zu verhüten, daß solche Täuschungen ferner stattfinden und diese werden mehr und mehr verhütet, wenn wir ein einfaches Maß haben.

Vizepräsident Dr. Braun: In Bezug auf die letzte Aeußerung des Vorredners habe ich nur einige wenige Worte zu bemerken. Es sind nämlich bei der Landentschädigung die Behörden angewiesen, die beteiligten Grundstücksbesitzer darauf aufmerksam zu machen, daß es sich hier um den sogenannten Straßenscheffel handelt, das ist um einen Scheffel, der 192 achteilige Quadratruthen enthält. Also eine Täuschung kann niemals vorkommen, wo die Behörden ihre Schuldigkeit thun, und ich muß wenigstens bekennen, daß bei amtlichen und nichtamtlichen Gelegenheiten, bei denen ich derartigen Taxationen beizuwohnen hatte, dieser Weisung gemäß auf diese Verschiedenheit aufmerksam gemacht worden ist. Ich will indeß das Praktische nicht verkennen, was in dem fraglichen Antrage liegt. Wenn auch die Behörden noch so verständlich diese Differenz den Betheiligten auseinandersetzen, so kommen doch Fälle vor, wo diese letztern dies nicht ganz begreifen und sich Selbsttäuschungen hingeben. Insofern halte ich den Antrag für rathsam und für sachgemäß und wünsche, daß er Berücksichtigung finde. Ein anderes Bedenken, was mir in Betreff dieses Antrags beiegeht, ist das: Ich bin darüber zweifelhaft, ob nicht die fragliche Vorschrift, daß hier eben die Abschätzung nach 192 achteiligen Ruthen erfolgen muß, in einem wirklichen Gesetze, gegenüber der Verordnung, enthalten ist. Soviel ich mich erinnere, ist

dies der Fall, und ich gebe diesfalls anheim, ob durch die Nachordnung eine derartige gesetzliche Bestimmung alterirt und aufgehoben werden könne.

Abg. Riedel: Ich habe den Antrag des Abg. Nehmichen unterstützt und werde auch dafür stimmen. Die Befürchtungen, die gegen den Antrag vom Abg. Dr. Hertel ausgesprochen worden sind, sind schon durch den Antragsteller selbst erläutert und beseitigt worden. Es mag auch vorkommen, daß es jetzt den Leuten nach vielfachen Erfahrungen bei den Expropriationen deutlicher erläutert wird, als es früher geschehen ist, denn es sind mir aus eigener Erfahrung, wo ich Expropriationen beigewohnt habe, Fälle bekannt, wo es von Seiten der Amtshauptmannschaft und der Straßenbauinspektion den Leuten nicht so klar und deutlich erläutert wurde, als es hätte geschehen sollen, und die Leute kamen insofern in Irrthum, daß sie glaubten, die Summe für einen Scheffel Land bekämen sie für einen Scheffel nach 150 Quadratruthen bezahlt. Nun sind doch jetzt alle Oberhaussewärter, sowie die Inspektoren Techniker, sie sollen es wenigstens sein, und ich sehe daher nicht ein, warum nicht zweierlei Rechnungen stattfinden könnten. Wenn das Areal, was abgetreten werden soll, nach der Feldmesser-ruthe zu 7 Ellen 14 Zoll vermessen würde, mag vielleicht die achteilige Ruthe für den Straßenbau selbst und die Unterhaltung bequemer sein, aber es ist doch möglich, daß bei der Expropriation eine doppelte Rechnung eintreten kann und daß Denjenigen, welche Grund und Boden abtreten sollen, der Scheffel zu 150 Quadratruthen zu 7 Ellen 14 Zoll berechnet wird. Aus diesem Grunde werde ich für den Antrag stimmen.

Abg. Rittner: Ich kann Herrn Bürgermeister Dr. Hertel insofern Recht geben, als die Quintessenz der Sache darin liegt, ob man mehr oder weniger für eine Quadratruthe bekommen soll; allein es ist nach seiner Ansicht auch ganz richtig, daß, wenn Jemand für eine größere Quadratruthe mehr erhält, das auf Eins hinauskommt. Allein, wer wollte den Uebelstand nicht erkennen, welcher darin liegt, daß bei gesetzlichen Handlungen, bei gesetzlichen Expropriationen von den Behörden ein anderes Größenverhältniß angewendet wird, als das, was gesetzlich besteht. Es besteht aber gesetzlich für alle Feldvermessungen die Landruthe von 7 Ellen 14 Zoll. Wenn also eine Ausnahme davon gemacht wird, und eine königliche Behörde mit einem andern Maße mißt, so glaube ich doch, daß auf Beseitigung dieses Uebelstandes hinzuwirken ist.

Abg. Dr. Platzmann: Wenn von Jemandes Grund und Boden zu einem der Zwecke, welche in dem Antrage bezeichnet worden sind, ein Trennstück abgerissen und eine Dismembration vorgenommen werden soll, so sollte ich meinen, müßte sie in Gemäßheit des betreffenden Besitzstandsverzeichnisses erfolgen, welches jedem Grundbesitzer bei